

Afrikanische Häftlinge in der Justizanstalt Wien-Josefstadt – Forschungsbericht

■ Judith Stummer-Kolonovits

1. Einführung

Der massive Zuwachs an Häftlingen in österreichischen Gefängnissen seit dem Jahr 2001 (Steigerung um 1/4) geht ausschließlich auf Gefangene fremder Staatsbürgerschaft zurück.¹ Ausgehend von dieser hohen Anzahl ausländischer Häftlinge, die den Strafvollzug derzeit nicht nur in Österreich, sondern europaweit² vor große Herausforderungen stellt, wurde in diesem Projekt eine im österreichischen Strafvollzug zahlenmäßig im Steigen³ befindliche Population untersucht: eine Gruppe von Häftlingen aus afrikanischen Staaten südlich der Sahara.

In der Justizanstalt Wien Josefstadt befanden sich im Mai 2006 mehr als 1.200 Inhaftierte (bei einer Belagsfähigkeit von 960), darunter 177 afrikanische Häftlinge und knapp 600 ausländische Personen nicht afrikanischer Herkunft. Das bedeutet anstaltsweit einen durchschnittlichen Ausländeranteil von 62%, der aber in einigen Abteilungen wesentlich höher (bis zu 78%) war und ist.⁴

Der Studieninitiator, Michael Platzer⁵ führte im Rahmen seines Engagements als Mitglied der *International Commission for Catholic Prison Pastoral Care* mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz eine Befragung afrikanischer Häftlinge in der Justizanstalt Wien Josefstadt durch.

Angelehnt an den *Internationalen Crime Victim Survey* der Vereinten Nationen⁶ wurden hauptsächlich männliche Insassen in persönlichen Interviews zu insgesamt 70 Items befragt. Die Ergebnisse der Studie basieren auf 100 Interviews, die von Juni bis August 2006 in der Justizanstalt Wien Josefstadt persönlich und anonym durchgeführt wurden. Dabei wurden Menschen aus 22 afrikanischen Herkunftsländern südlich der Sahara (von Angola bis Zimbabwe, größtenteils Nigeria) befragt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Interviews hinsichtlich der soziodemografischen Daten, der Delikte und der Viktimisierungserfahrungen erläutert. Anschließend erfolgt eine Zusammenfassung der Einschätzungen der Interviewten in Bezug auf die po-

lizeiliche Arbeit in Österreich und im Heimatstaat, Überlegungen zu Strategien von Kriminalitätsbekämpfung sowie zu eigenen Perspektiven. Abschließend wird versucht, unter Berücksichtigung möglichst vieler Faktoren dieser vielschichtigen Problematik einige Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten.

2. Methodologie

Die Interviews wurden face-to-face in deutscher, englischer, französischer oder portugiesischer Sprache seitens des Studieninitiators durchgeführt.⁷ Es wurde annähernd⁸ eine Totaalerhebung (ca. 120 Interviews) aller im Zeitraum zwischen Juni und August 2006 in der Justizanstalt Wien Josefstadt befindlichen InsassInnen aus Subsaharastaaten durchgeführt. Auch das Jugenddepartment der Justizanstalt, in dem Jugendliche und junge Erwachsene einsitzen, wurde in die Untersuchung miteinbezogen. 100 Interviews konnten schließlich vollständig ausgewertet werden. Daneben wurden noch 10 Personen aus Maghreb-Staaten befragt, diese Gruppe wurde allerdings nicht in die Auswertung miteinbezogen, da deren Merkmale bezüglich Deliktsstruktur, Kultur und der Gründe, warum sie ihre Herkunftsländer verlassen hatten, nicht mit den Personen aus den Subsaharastaaten vergleichbar waren. Schließlich wurde auch die zweite Vergleichsgruppe, 11 Strafhäftlinge aus afrikanischen Staaten der Justizanstalt Suben nicht in die Endauswertung miteinbezogen. Bei diesen bestätigte sich zwar die Hypothese, dass die oben genannten Merkmale ähnlich homogen sind, wie jene der Personen aus den Subsaharastaaten aus der Justizanstalt Josefstadt, der unterschiedliche Standort und die Tatsache, dass die Population in Suben praktisch nur aus Strafhäftlingen (und nicht aus Untersuchungshäftlingen) besteht, bewog uns schließlich jedoch dazu, ausschließlich auf die erstgenannte Interviewgruppe zu focussieren. Den Gesprächsteilnehmenden wurde eine anonyme Auswertung der Befragung zugesichert, bei substantiierten Viktimisierungen durch die Polizei wurden – mit Einverständnis der

Interviewten – Name und erforderliche Daten an den Menschenrechtsbeirat weitergegeben. Da die nun herangezogene Grundgesamtheit der Interviews 100 beträgt, beziehen sich in der Folge alle Zahlenangaben gleichermaßen auf absolute und Prozentzahlen.

3. Soziodemografische Daten

Genau die Hälfte aller Befragten nannte als Herkunftsland Nigeria, häufig vertreten waren daneben noch Gambia (7)⁹, Guinea Bissau (7), Sierra Leone (6) und Liberia (4). 93% aller Personen gaben an, in Österreich um Asyl ange-sucht zu haben.

Als Gründe, wieso die Herkunftsstaaten verlassen wurden, nannten 54% politische oder religiöse Verfolgung, 36 gaben an, bei Unruhen oder Demonstrationen verletzt, 9 InterviewpartnerInnen durch Polizei oder Militär gefoltert worden zu sein¹⁰, 2 wurden als Kindersoldaten verschleppt, bei 45 Personen wurde zumindest ein/e Familienangehörige/r (meist der Vater, oft jedoch nicht „nur“ dieser) ermordet. Auffällig war, dass die Schilderungen ziemlich unterschiedlich und detailreich waren, wenige erschienen uns ungläub-würdig.¹¹

In zumindest 9 – 11¹² der 22 Herkunftsstaaten können laut Auskunft aus dem Unabhängigen Bundesasylsenat derzeit (Jänner 2007) aufgrund des Refoulement-Verbotes (§ 50 FremdenpolizeiG: keine Abschiebung in Länder beispielsweise bei ernsthafter Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes)¹³, kaum Personen ab-, zurückgeschoben oder zurückgewiesen werden.¹⁴ Dies betrifft in der vorliegenden Studie immerhin 24 Personen und kann als Anzeichen dafür gewertet werden, wie krisengeschüttelt diese Region insgesamt ist.¹⁵

Die Befragungspopulation setzt sich vorwiegend aus jungen Männern zusammen: 75% der Befragten sind zwischen 17 und 26 Jahre alt, 94% sind männlich. Die Schulbildung der InterviewpartnerInnen ist relativ gering, 67%

aller Häftlinge genossen höchstens 6 Jahre Grundschule.

Da es uns im Rahmen der Interviews nicht möglich war, den Haftstatus zu erheben, kann hier nur ein Näherungswert (Daten aus dem integrierten Vollzugsverwaltungssystem der Strafvollzugsdirektion mit Stichtag 1.1.2006) herangezogen werden:¹⁶ Damals waren 72% aller InsassInnen in Untersuchungshaft, der Rest in Straf-¹⁷ oder Verwahrungshaft¹⁸. Bei der Befragung fiel auf, dass ein Großteil der AfrikanerInnen erst sehr kurze Zeit in Haft war; in knapp der Hälfte aller auswertbaren Fälle waren die InsassInnen erst maximal ein Monat in der Justizanstalt. Viele Personen waren auch erst kurz in Österreich: Ein Viertel hielt sich hier maximal ein Jahr auf, 44 weitere AfrikanerInnen waren höchstens 3 Jahre in Österreich. Es verwundert demnach nicht, dass auch die Deutschkenntnisse der Häftlinge relativ schlecht sind: Die Hälfte gab an, „ein wenig“ deutsch zu sprechen, 34% konnten sich praktisch nicht auf Deutsch verständigen.¹⁹

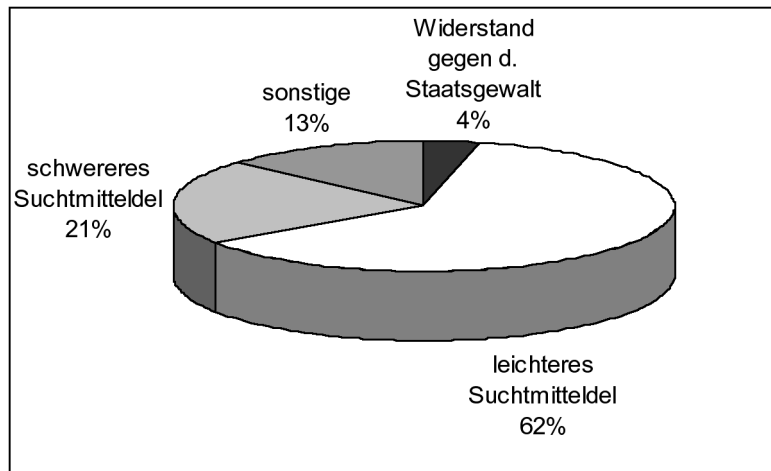
Zum Abschluß der Befragung über die soziodemografischen Daten wurden die InterviewpartnerInnen noch nach ihren persönlichen Motivationen und Plänen gefragt: 52% gaben an, sie wünschten, hier irgendeiner Arbeit nachgehen zu können, 17% hofften, eine Ausbildung absolvieren zu können²⁰, weitere 17% gaben zu dieser Frage an, sie wünschten sich, ein „normales“ oder „besseres“ Leben mit der Familie führen zu können. Diese Frage öffnete im Übrigen auch das Gesprächsklima, die meisten InterviewpartnerInnen sprachen gerne über ihre Träume und gaben danach auch vorbehaltloser Auskunft über andere Fragen.

4. Delikte

Im Rahmen unserer Interviews war es leider nicht möglich, genaue Daten über die Deliktstruktur der befragten Gruppe zu erhalten, wir konnten lediglich ermitteln, dass 93% aller InterviewpartnerInnen wegen Drogendelikten inhaftiert waren. Einen Näherungswert können allerdings die Erkenntnisse aus der Studie von Hofinger/Pilgram liefern:²¹ Demnach war die Haftpopulation der Personen aus Subsaharastaaten in der Justizanstalt Josefstadt im Untersuchungszeitraum dieser Studie (letzter Stichtag: 1.12.2005) in Bezug auf das Verhältnis Untersuchungshaft und Strafhaft sowie deren Herkunftsländer gut vergleichbar:

Abbildung 1 zeigt, welche führenden Delikte im Zeitraum der Studie Grund für die Inhaftierung der zentralafrikanischen InsassInnen waren:

Abbildung 1: Führende Delikte



In 91% aller Fälle²² war ein Suchtmitteldekt Grund für die Inhaftierung, auch dieses Merkmal weist also auf eine gute Vergleichbarkeit der Populationen der beiden Studien hin. Mit „leichteren“ Suchtmitteldekten ist § 27 Abs 2 SMG gemeint (Strafrahmen bis zu 3 Jahre), bei den „Schwereren“ handelt es sich um § 28 Abs 3 SMG (Strafrahmen 1 – 10 Jahre)²³. Bei den „sonstigen“ wurde neben (immerhin) einem Mord (§ 75) folgende Delikte des StGB ebenfalls einmal als führend identifiziert: schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 2), Nötigung (§ 105 Abs 1), schwere Nötigung (§ 106 Abs 1), schwerer Raub (§ 143 1.Satz), schwerer Betrug (§ 147 Abs 2), gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 2.Fall). Die Anzahl der Gewalttaten sind trotz des § 75 StGB ziemlich gering, Personen aus Subsaharastaaten scheinen in der Mehrzahl der Fälle wegen (geringer) Drogendelikte inhaftiert und verurteilt zu werden.²⁴

5. Viktimisierungserfahrungen

Gegenstand unserer Untersuchung waren nicht nur die Delikte, aufgrund derer die Befragten inhaftiert waren, sondern auch Viktimisierungserfahrungen: Der folgende Teil der Auswertung ist in Bezug auf die Fragestellungen gut mit der 1996 in Österreich durchgeführten UN-Viktimisierungsstudie (International Crime Victim Survey – ICVS²⁵) vergleichbar.

In der folgenden Tabelle werden die Viktimisierungserfahrungen der befragten AfrikanerInnen jenen der nach dem ICVS 1996 in Österreich durchgeführten gegenübergestellt, Prozentangaben beziehen sich auf die jeweiligen Befragungspopulationen: N(AfrikanerInnen) = 100, N(ÖsterreicherInnen) = 1573.

Trotz aller Einschränkungen, die man naturgemäß bei vergleichenden Studien treffen muß,²⁶ fällt auf, dass die Opferrate der Afrika-

Tabelle 2: Viktimisierungserfahrungen Österreich/Afrika in den letzten 5 Jahren

Delikt	AfrikanerInnen in Afrika	AfrikanerInnen in Österreich	ICVS Befragung 1996 in Österreich
Gewaltsamer Angriff (Assault)	58%	24%	5,4%
Raub	18%	8%	0,9%
Diebstahl	18%	16%	12,5%
Einbruch	32%	4%	2,6%

nerInnen bei Gewaltdelikten („Assault“), Raub und Einbruch im Vergleich – sowohl in Österreich²⁷ als auch in ihren Herkunftsstaaten – besonders hoch sind.

Bevor nun auf die Viktimisierungserfahrungen der Häftlinge durch Polizei und Justizwache in Afrika bzw. Österreich eingegangen wird, soll noch die allgemeine Einschätzung der InsassInnen zur Polizeiarbeit erläutert werden.

Auf die Frage, was die Häftlinge von der Polizeiarbeit in der unmittelbaren Wohnumgebung in Österreich hielten, äußerten sich die überwiegende Mehrheit sehr positiv: 41% meinten, ihre Arbeit sei „sehr gut“, 42% gaben an, ihre Arbeit sei „relativ gut“.

Auch das Sicherheitsgefühl in der Nachbarschaft in Österreich wurde von 86% der Häftlinge als „sehr“ (58) bzw. „relativ gut“ (28) qualifiziert.²⁸

Angesichts der unsicheren Lage in vielen Herkunftsstaaten der Häftlinge verwundert nicht, dass die meisten InsassInnen mit der Polizeiarbeit im Allgemeinen in ihren Herkunftsstaaten weniger zufrieden waren, als mit der Tätigkeit der Exekutive in Österreich (siehe Tabelle 3):

Die Arbeit der österreichischen Polizei im Allgemeinen wurde insgesamt recht positiv bewertet, trotzdem bemängelten die Interviewten auch einiges, vor allem in Zusammenhang mit persönlichen Erfahrungen: Diese Beschwerden können folgendermaßen zusammengefasst werden: Vereinzelt wurde der Polizei vorgeworfen, sie trete als „agent provocateur“³⁰ auf, oder dass sie lediglich den Zeugenaussagen von Junkies vertraue, nicht jedoch den AfrikanerInnen. Jene würden auch viel häufiger inhaftiert, als weiße KäuferInnen; letztere hätten meist nicht einmal mit einer Anzeige zu rechnen. Manche PolizeibeamtInnen wurden als „rassistisch“ bezeichnet, und zwar jene, die AfrikanerInnen selektiv überprüfen oder exzessive Gewalt bei der Inhaftierung anwenden. Vor allem die selektive Überprüfung afrikanischer Menschen im Hinblick auf Drogendelinquenz wurde uns auch

Tabelle 4: Viktimisierung durch Polizei/Justiz

Viktimisierungserfahrungen	ja	nein	kA
Viktimisierung durch Polizei in Österreich	20	72	8
Viktimisierung durch Justizwache in Österreich	8	82	10
Viktimisierung durch Polizei in Afrika	19	62	19
Viktimisierung durch Justizwache in Afrika	3	61	36

im Rahmen informeller Gespräche von Seiten der Polizei und der Justiz bestätigt. Auch im 2. und 3. Österreichbericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz („ECRI“, einem ExpertInnenkomitee des Europarates) wird diese Praxis mit Besorgnis festgestellt.³¹

Die Tabelle 4 gibt Aufschluss über Viktimisierungserfahrungen der Interviewten durch die Polizei bzw. die Justizwache in Österreich und Afrika:³²

Im Rahmen der Erhebung in der Justizanstalt Josefstadt gelang es uns, auch mit JustizwachebeamtenInnen über die Gruppe der AfrikanerInnen zu sprechen. Deren Meinung zufolge seien die afrikanischen Häftlinge im Vollzug sehr unproblematisch, sie wurden als recht kooperativ und kaum renitent erlebt. Dieser Eindruck konnte auch bei der Durchsicht der Disziplinarakten bestätigt werden: Im Zeitraum von 6 Monaten gab es in der gesamten Justizanstalt für AfrikanerInnen nur 4 Disziplinarmaßnahmen.

Nicht so unproblematisch wurde uns von beiden Seiten das Verhältnis zwischen der österreichischen Polizei und den AfrikanerInnen geschildert, was auch ein Blick auf die vorangegangene Tabelle bestätigt. Diese Fragestellungen sind natürlich heikel: Gerade hier kann sich – trotz Zusicherung der Anonymität – eine gewisse Drucksituation für die Inhaftierten ergeben, unter anderem aus der Tatsache, dass eine weiße Person in der Haft afri-

kanische Häftlinge zu Polizei und Justizwache befragte.³³

5. Strategien zur Kriminalitätsbekämpfung

Schließlich wurden die Häftlinge – vor allem im Hinblick auf ihre eigene Situation – gefragt, welche Maßnahmen nach Ihrer Meinung am effizientesten Kriminalität von jungen Menschen bekämpfen könnten. Diese Frage wurde der vorwiegend sehr jungen Häftlingspopulation (wie oben bereits erwähnt sind 75% zwischen 17 und 26 Jahren) nicht zuletzt aus rückfallpräventiven Gesichtspunkten gestellt. Viele Befragte gaben dazu an, selbst gerne arbeiten zu wollen und unter der Untätigkeit in und außerhalb der Haft zu leiden.³⁴

2/3 (67) waren der Auffassung, ein leichter Zugang zum Arbeitsmarkt wäre das beste Mittel, häufig (28) wurde auch noch eine bessere Schulbildung angeführt. In Anbetracht der prekären Versorgungssituation von manchen Asylwerbenden und der Tatsache, dass 67% der Befragten maximal 6 Jahre Grundschule absolviert hatte, erstaunen diese Angaben nicht. Die den Interviewten ebenso als Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung angebotenen Optionen „mehr Polizei“ (1), „mehr Verurteilungen“ (0) oder „strengere Strafen“ (0) wurden nicht als sinnvoll bewertet.

6. Resümee und Empfehlungen

6.1 Resümee

93% aller Befragten gaben an, in Österreich um Asyl angesucht zu haben, auf die Frage warum sie ihr Herkunftsland verlassen hatten wurden uns unter anderem schreckliche Gewalterfahrungen (von Folter über ethnische Vertreibung bis hin zu Mord an Familienangehörigen) geschildert. In etwa die Hälfte der Herkunftsstaaten können AfrikanerInnen derzeit auch bei negativem Asylbescheid auf-

Tabelle 3: Bewertung der Polizeiarbeit im Allgemeinen Österreich/Afrika

	sehr gut	eher gut	eher schlecht	sehr schlecht	korrupt	sonst.
Polizeiarbeit in Österreich	12	50	23	8	0	7
Polizeiarbeit in Afrika	1	11	20	39	44	14

grund des Non-Refoulement kaum ab-, zurückgeschoben oder zurückgewiesen werden. Die InsassInnen weisen höhere Viktimisierungsraten auf, als durchschnittliche österreichische oder EU-BürgerInnen.

Die Delikte, aufgrund derer die befragten InsassInnen inhaftiert wurden, sind kaum Gewalttaten, sondern zu über 90% Suchtmittel delikte (in der Regel Straßenverkauf von Drogen). Drogenverkauf (üblich sind – je nach Substanz und Konzentration – ca. 5 Euro pro Kugel) scheint manchen AfrikanerInnen eine der wenigen realistischen Möglichkeiten, um Geld für Nahrung, Unterkunft und lebensnotwendige Dinge verdienen zu können. Die Grundversorgung von Asylwerbenden ist lückenhaft. Dass sich diese prekäre Situation auch nach der Haft nicht ändert, liegt auf der Hand. Im Gegenteil, viele Unterkünfte für AsylwerberInnen nehmen keine vorbestraften Personen auf. Es überrascht daher nicht, dass 56% aller InterviewpartnerInnen bereits zum wiederholten Mal in Haft waren. In Anbetracht der in den letzten 10 Jahren stark gestiegenen Anzahl ausländischer DrogendelinquentInnen, die überproportional häufig inhaftiert werden, und der übervollen Gefängnisse wird es vielschichtiger Lösungsansätze bedürfen, um die Situation zu entschärfen. Viele Häftlinge und alle dazu befragten einschlägig befassten ExpertInnen aus Polizei, Justiz, Sozialarbeit und der NGO-Szene meinten, ein leichter Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylwerbenden wäre die effizienteste Strategie zur Bekämpfung der Kriminalität.

Der Einschätzung der Inhaftierten zufolge ist Wien ein sehr sicherer Ort und die Polizei verrichtet gute Arbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung. Manche PolizeibeamtInnen werden in den Interviews als „rassistisch“ bezeichnet und zwar jene, die AfrikanerInnen selektiv überprüfen oder exzessive Gewalt bei der Inhaftierung anwenden. Vereinzelt Vorwürfe der Interviewten an die Polizei waren auch, als „Agent provocateur“ aufzutreten, Zeugenaussagen von Junkies zu vertrauen, nicht jedoch den Aussagen der Beschuldigten. Bemängelt wurde auch, dass es sehr häufig zu Inhaftierungen von AfrikanerInnen komme, es jedoch kaum Anzeigen gegen weiße KäuferInnen gebe.

Moniert wurde schließlich die Tatsache, dass viele afrikanische Häftlinge von PflichtverteidigerInnen vertreten werden, die sie oft nur kurz vor der Verhandlung zu Gesicht bekämen und eine Vorbereitung auf die Verhandlung daher schwer möglich sei. Die anwaltliche Verteidigung sei sehr unterschied-

lich, Strafen für ähnliche Mengen variieren stark.³⁵

Das Verhältnis zwischen Justizwache und afrikanischen Häftlingen ist insgesamt relativ gut, es gibt kaum Beschwerden einer Seite über die andere.

Mehr als die Hälfte der Befragten gab an, in Österreich bleiben zu wollen, insgesamt sahen nur 5 eine Zukunftsperspektive in ihrem Herkunftsstaat. Die restlichen InsassInnen wollten in ein anderes Land der Europäischen Union emigrieren, die USA und Kanada kamen nur für drei Personen in Frage. Wie auch immer man zur Frage der Migrationspolitik stehen mag, der Zuzug von AusländerInnen aus stark benachteiligten Regionen der Erde wird zumindest mittelfristig eine Realität für Mitteleuropa sein und bleiben. *Hofinger/Pilgram* zeigen in ihrer Studie über Fremde im österreichischen Strafvollzug deutlich, dass die Anzahl fremder Tatverdächtiger vor allem bei jenen Gruppen steigt (um über 100%!), die ohne Beschäftigung sind oder einen unbestimmten, provisorischen oder irregulären Aufenthaltsstatus haben.³⁶ Man kann davon ausgehen, dass bei Fortbestand der Rahmenbedingungen von diesen Menschen auch weiterhin ein erhöhtes Kriminalitätsrisiko ausgeht wird.

6.2 Empfehlungen

6.2.1 Zugang zum Arbeitsmarkt

Wir sind der Auffassung, dass ein leichter Zugang zum Arbeitsmarkt für die Interviewten, die vorwiegend AsylwerberInnen sind, einen hohen Prozentsatz der Kriminalität dieser Ausländergruppe vermeiden könnte.

In der Praxis ist es für Asylwerbende derzeit äußerst schwierig, legal einer Arbeit nachzugehen. Am ehesten wird noch eine Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeit erteilt.³⁷ Auch besteht die Möglichkeit, Asylwerbende mit verschiedensten Tätigkeiten in deren Betreuungseinrichtungen oder für die öffentliche Hand zu beschäftigen (§ 7 Grundversorgungsg-Bund). Diese Tätigkeiten bedürfen keiner Genehmigung nach dem AuslBG. Es ist also auch nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht ausgeschlossen, als AsylwerberIn einer Arbeit nachzugehen. Einer befriedigende Anwendung der Bestimmungen steht jedoch entgegen, dass entweder von einer/m potentiellen DienstgeberIn ein Antrag auf Beschäftigungsbewilligung zu stellen ist (was in der Praxis wohl selten geschieht), oder die öffentliche Hand die Initiative für die Beschäftigung ergreifen muss. Wir sind der Auffassung, dass mit etwas gutem Willen durchaus Platz – teil-

weise sogar Bedarf – auf unserem Arbeitsmarkt für derlei Beschäftigungen bestünde (Tätigkeiten je nach Fähigkeit, sicherlich jedoch saisonbedingte Arbeiten bei der Ernte und im Tourismusgewerbe, Landschaftspflege, Betreuung von Park- und Sportanlagen, später auch Nutzung der Sprachkompetenz³⁸,...). Folgende Beispiele sollen den Handlungsspielraum illustrieren:

- 1) Im Rahmen der Niederlassungsverordnung (NLV) wird jährlich ein Richtwert für die Höchstzahl zugelassener Beschäftigungsbewilligungen für Saisonarbeit (zB ErntehelferInnen) festgelegt; für das Jahr 2005 waren beispielsweise 15.000 zugelassen, an der Tatsache, dass im Endeffekt 65.000 Beschäftigungsbewilligungen erteilt wurden ist auch zu sehen, dass es in diesem Bereich durchaus Bedarf an Arbeitskräften gibt.³⁹
- 2) Im Rahmen der Evaluation des Modellversuchs Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe bekamen wir in den qualitativen Interviews mit VertreterInnen der gemeinnützigen Einrichtungen immer wieder die Information, dass die Organisationen froh über die (Hilfs-) Tätigkeiten der GeldstrafschuldnerInnen sein und durchaus (weiterer) Bedarf bestünde. Mit einer entsprechenden Entlohnung seitens der öffentlichen Hand, könnte man sich im Ergebnis mit ziemlicher Sicherheit sehr hohe Kriminalitätskosten ersparen. Die mittelfristige Perspektive geht schließlich aber selbstverständlich dahin, legislative Maßnahmen unter anderem für einen leichteren Zugang zum Arbeitsmarkt für diese Gruppe zu schaffen.⁴⁰

6.2.2 Ethnische Vielfalt als Spiegel der Bevölkerung

Nicht „nur“ in der Polizei und der Justizwache, auch in der Sozialarbeit und der Justiz wäre es äußerst wichtig, verstärkt Personen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund aufzunehmen. Selbst bei Beibehaltung der Aufnahmekriterien Staatsangehörigkeit und ähnliche Qualifikationen sollten trotzdem „proaktive Maßnahmen“⁴¹ von Seiten der entsprechenden Behörden gesetzt werden, um mehr Diversität in diesen so wichtigen Institutionen zu erzielen.⁴² Die Steigerung der interkulturellen Kompetenz wäre nicht nur ein gutes Zeichen nach außen, das zeigen würde, wie auf geänderte Bedingungen in der Gesellschaft reagiert wird, sie würde auch die Arbeit innerhalb der Institutionen erleichtern und sachgerechter gestalten. Klar ist jedoch, dass solche Maßnahmen keine Einzelfälle sein dürften, da dann die Gefahr bestünde, da diese Personen auch innerhalb des Systems einer

Mehrbelastung unterliegen würden. Diese Maßnahmen und Sichtweisen müssten zuerst von den obersten Führungspositionen der Systeme getragen und implementiert werden, da sonst „an der Basis“ keinerlei Veränderungen eintreten können.

6.2.3 Untersuchungshaft

Der Großteil der befragten Inhaftierten befand sich in Untersuchungshaft, vielfach wegen relativ geringer Drogendelikte. Moniert wurde seitens der Interviewten auch, dass AfrikanerInnen häufig relativ leicht inhaftiert würden, während weiße KäuferInnen oft nicht einmal mit einer Anzeige zu rechnen hätten. Nach einer 2001 durchgeführten Untersuchung am Straflandesgericht in Wien gibt es signifikante Strafdifferenzen bei weißen und schwarzen wegen Suchtmitteldelikten Angeklagten. Besonders groß sind die Unterschiede im Hinblick auf die Dauer der Untersuchungshaft.⁴³ Wir sind der Auffassung, dass ein Maß halten der Umgang mit der Verhängung von Untersuchungshaft auch bei nicht aufenthaltsverfestigten Verdächtigen ein großes Einsparungspotential bei Untersuchungshafttagen haben könnte und ein solcher Umgang auch nicht automatisch ein Untertauchen der Verdächtigen bedeuten müsste. Informationen aus der Justiz zufolge gibt es beispielsweise auch gute Erfahrungen, Verdächtige (unter Androhung der Untersuchungshaft) bis zur Hauptverhandlung zu verpflichten, sich regelmäßig bei Gericht zu melden.⁴⁴

6.2.4 Gemeinnützige Arbeit

Wir gelangten im Rahmen der Studie zu stichhaltigen Hinweisen, dass mehr als die Hälfte der Befragten wegen geringfügiger Drogendelikte inhaftiert wurde (meist § 27 Abs 2 2. Fall SMG). In Anbetracht des „ultima ratio“ Gedanken der Freiheitsstrafe sollte in Hinkunft erwogen werden, gemeinnützige Arbeit gerade auch auf diese Klientel auszuweiten. Diese Maßnahme könnte als eine Art dritte Sanktion äquivalent zu einer Geld- bzw. v.a. Freiheitsstrafe, oder als Vollzugslösung angeboten⁴⁵ und so in das österreichische Rechtssystem implementiert werden.⁴⁶

6.2.5 Vorläufiges Absehen von einem Strafrest

Ein großer Teil inhaftierter ausländischer Personen ist in Österreich nicht integriert, hat hier kein Aufenthaltsrecht und wird nach der Entlassung abgeschoben.⁴⁷ Wir nehmen an, dass dies zumindest für einige InterviewpartnerInnen zutrifft, insgesamt sind die Haftzahlen nicht zuletzt aufgrund dieser Gruppe in den letzten Jahren sehr stark angestiegen.

Wenn man davon ausgeht, dass in einem modernen Strafvollzug nicht Vergeltung bzw. Übelszufügung zentrales Vollzugsziel (§ 20 Abs 1 StVG), sondern Reintegration in die Gesellschaft sein soll, ergibt sich für diese Gruppe Inhaftierter ein geradezu grotesker Widerspruch: Sie sollen hier im Rahmen eines teuren Strafvollzuges auf ein Leben in einer Gesellschaft vorbereitet werden, in der sie später nicht leben dürfen. Die Verbüßung der Haft bis zum letzten Tag erscheint uns demnach wenig sinnvoll. Für eine Rückführung in ihr Herkunftsland – gegen die ausdrücklich keine menschenrechtlichen Bedenken sprechen dürfen – ist eine Kooperation des/der Fremden jedenfalls erforderlich. Mangels Zusammenarbeit seitens des/der Inhaftierten und des Herkunftsstaates ist eine Rückführung in das jeweilige Land oft jedoch faktisch nicht möglich.

Zu prüfen wäre folgende Variante: Würde man diesen Personen anbieten, nach Verbüßung der Hälfte der Haft, vorläufig vom Restvollzug abzusehen (ähnlich wie bei § 4 StVG), wenn sie freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren und nur bei einer Rückkehr nach Österreich (bspw. binnen 3-5 Jahren) den Strafrest zu vollziehen, so könnte einiges an teurer und sinnloser Haft vermieden werden. Dem Vorwurf der Ungleichbehandlung von beispielsweise ÖsterreicherInnen, die nach Begehung einer ähnlichen Tat nicht bedingt entlassen werden, kann entgegengehalten werden, dass diese Personen im Rahmen der Vorbereitung auf die Entlassung und danach sehr wohl Reintegrationsmaßnahmen des Vollzuges nutzen können, was bei abzuschließenden Häftlingen weder während der Verbüßung der Haft, noch nach der Entlassung sinnvoll ist und auch tatsächlich nicht passiert. Die Unterstützung bei Wohnungs- und Arbeitssuche – übliche Maßnahmen, die im Rahmen der Bewährungshilfe seitens der NGOs getroffen werden – sind bei der angesprochenen Gruppe sinnlos und faktisch unmöglich. Es besteht demnach sowohl in der Haft als auch danach ohnehin eine faktische Ungleichbehandlung zwischen ÖsterreicherInnen und nicht aufenthaltsverfestigten AusländerInnen, der man aus Gründen der Gerechtigkeit mit unterschiedlichen Maßnahmen begegnen muss.

Eines müsste allerdings als siebentreichster Staat der Erde⁴⁸ von österreichischer Seite sicherlich berücksichtigt werden: Aus humanitären Gründen müssten bereits im Vollzug entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um die Rückkehr in das Herkunftsland vorzubereiten: Eine sinnvolle Ausbildung⁴⁹ sowie entsprechende Kooperationen mit den Behörden der am meisten betroffenen Staaten

zum nachhaltigen Aufbau einer Existenz wären ein Gebot der Stunde. In Anbetracht der hohen Kosten des Strafvollzuges sollte der Handlungsspielraum bei Haftvermeidung nicht unbedeutend sein.⁵⁰ Die Unterstützung bei der Rückführung in das Herkunftsland ist überdies kein Novum: In den 1990er Jahren wurde dies in Österreich bereits bei Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien praktiziert. Damals gab es jedoch leider lediglich finanzielle Hilfe, was damals wenig zweckmäßig erschien und auch im gegenständlichen Fall nur als eine von mehreren Maßnahmen sein sollte.

6.2 Haftverbesserung

Angebote in der Haft sind für die angesprochene Personengruppe ziemlich spärlich. Viele InterviewpartnerInnen gaben an, gerne einen Deutschkurs besuchen zu wollen, hatten aber diese Möglichkeit nicht. Auch Computerkurse wären sehr beliebt und relativ niederschwellig. Ebenso wären Bildungsangebote⁵¹ zu den Themen Gesundheit, Fitness und Hygiene sicherlich willkommen und sinnvoll. Meist haben Personen aus der Gruppe der InterviewpartnerInnen aber auch damit zu kämpfen, dass sie keinerlei Kontakt zur Außenwelt haben. In der Untersuchungshaft, teilweise aus Gründen des Überbelages auch in der Strafhaft, gibt es kaum Beschäftigungsmöglichkeiten, die Inhaftierten befinden sich nicht selten fast den ganzen Tag in der Zelle. Diese Eintönigkeit ist für die meisten sehr schwer zu ertragen. Im Rahmen unserer Studie traten NGOs der afrikanischen Community an uns heran, da sie die InsassInnen gerne betreuen würden, dies scheiterte nach deren Angaben jedoch an einer Zutrittsbewilligung in die Justizanstalt. Es bestünde also durchaus der Bedarf einer Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Kooperationen zwischen der Justizanstalt und NGOs. Mehrsprachige Informationsmaterialien, interkulturelle Veranstaltungen, Fremdsprachen- und kulturelle Kenntnisse der JustizwachebeamtenInnen, des sozialen Dienstes und der Justiz wären dringend zu forcieren, um die Situation der Inhaftierten, aber auch die der in diesem System arbeitenden Menschen zu verbessern.⁵²

Schließlich wäre auch wichtig, ein unabhängiges Besuchsgremium für Justizanstalten und gerichtliche Gefangenenhäuser ehestmöglich einzurichten, zumal sich Österreich dazu bereits durch die Unterzeichnung des Fakultativen Zusatzprotokolls zur UN-Anti-Folter-Konvention verpflichtet hat.⁵³ Die Vollzugskommissionen (§ 18 StVG), die unter Ausschluss der Öffentlichkeit ehrenamtlich dem Justizministerium berichten, entspre-

chen nicht mehr den Standards von modernen unabhängigen Besuchssystemen.

Zuletzt sei noch auf den Forschungsbedarf verwiesen, der angesichts der schwer zugänglichen Daten zu Strafvollzugsstatistiken auch nicht so leicht zu beheben ist. Zur Gewährleistung einer Qualitätssicherung bedarf es mehr Transparenz in Bezug auf die Dokumentation der Tätigkeiten durch die Justiz im Allgemeinen und des Strafvollzuges im Speziellen. Dass manche dieser Maßnahmen nicht mit denselben (knappen) derzeitigen Personalressourcen möglich sein werden, sei abschließend nur der Vollständigkeit halber noch erwähnt, die höchsten (sozialen und finanziellen) Kosten verursacht dessen ungeachtet aber immer noch der Strafvollzug.

Korrespondenz:

Univ.-Ass. Mag. Dr. Judith Stummer-Kolonovits
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

Institut für Strafrecht und Kriminologie, Abteilung für Kriminologie

Schenkenstraße 8 – 10, 2. Stock

A-1010 Wien

judith.stummer@univie.ac.at

Fußnoten

- 1 Siehe dazu im Detail: Hofinger/Pilgram, Fremde im österreichischen Strafvollzug, JSt 6/2006, 186f.
- 2 Siehe dazu www.foreignersinprison.eu. Von September 2005 bis September 2006 wurde aus gegebenem Anlaß im Rahmen eines EU-Projektes die Problematik der hohen Anzahl ausländischer Häftlinge in allen 25 EU-Staaten analysiert.
- 3 Der Anstieg ausländischer Häftlinge geht zu einem Drittel auf Personen afrikanischer Staatsbürgerschaft zurück.
- 4 Der Anteil nichtösterreichischer Inhaftierter betrug in der ersten Jahreshälfte 2006 österreichweit um die 44%, Tendenz steigend.
- 5 Datenanalyse und Berichtslegung wurden unter Absprache mit dem Studieninitiator seitens der Autorin vorgenommen.
- 6 Siehe dazu: <http://www.unicri.it/wwd/analysis/icvs/statistics.php>.
- 7 Zur methodischen Problematik von Befragungen, bei denen Interviewte/r und InterviewpartnerIn verschiedenen Kulturen entstammen oder auch unterschiedliche Geschlechter haben siehe: Kury/Obergfell-Fuchs/Würger, Methodological Problems in Victim Surveys: The Exemple of the ICVS, in: Kury (Hrsg.): International Comparison of Crime and Victimisation: The ICVS, University of Freiburg and Max-Planck Institute of Foreign and International Penal Law, 2001, 39f, 41 und 43ff.
- 8 Die Totalerhebung wurde durch zwei Faktoren beschränkt: Einerseits die Freiwilligkeit der Gesprächsführung und andererseits die relativ großen Fluktuationen, die in Untersuchungs-haft-Gefängnissen wie der Justizanstalt Wien Josefstadt durch Vorführungen, Verhandlungen, Entlassungen, Überstellungen,... entstehen.
- 9 Die in Klammer angegebenen Zahlen geben an, wie oft dieses Merkmal vertreten war.
- 10 Einige zeigten in diesem Zusammenhang auch Foltermale.
- 11 Zum Erfordernis der „Glaubhaftmachung“ der Asylgründe siehe: Schumacher/Peyrl, Fremdenrecht², 2006 184.
- 12 In 2 der 11 Staaten (Liberia und Sierra Leone) ist die wirtschaftliche Lage derzeit aufgrund der zerstörten Infrastruktur dermaßen katastrophal, dass fraglich ist, ob Menschen in diesem Land eine Chance auf eine Existenzgrundlage haben können. Sie zählen zu den ärmsten Ländern der Erde, haben mit massiven landes-internen Flüchtlingsbewegungen, sowie mit Seuchen, Hunger und Trinkwasserproblemen zu kämpfen. Solche Länder fallen – je nach Beurteilung – meist unter das Refoulement-Verbot.
- 13 Dies betrifft im Jänner 2007 folgende Staaten: DR Kongo, Togo, Sudan, Elfenbeinküste, Kamerun, Tschad, Simbabwe, Somalia, Ruanda.
- 14 Siehe dazu näher: Schumacher/Peyrl (FN 11) 324ff.
- 15 Umfassende Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation in Herkunftsländern finden sich ua auf der Webseite von Amnesty International Deutschland (www.amnesty.de à „datenbank asyl“) und unter www.ecoi.net.
- 16 Unser ausdrücklicher Dank gilt Obstlt. Alfred Steiner aus der Strafvollzugsdirektion.
- 17 18%.
- 18 4%.
- 19 Siehe dazu auch: Klocke, Zugewanderte Inhaftierte und ihre Sprachenrechte, Kriminologisches Journal Haft 3-2006, 181f und 189ff.
- 20 Unterschiedliche Vorstellungen wurden geäußert: Schule, Computerkurs, Medizin, Landwirtschaft, Wirtschaft, Koch, Lehrer, Mechaniker.
- 21 Hofinger/Pilgram, Ausländische Gefangene in österreichischen Justizanstalten und Polizeianhaltezentren, Teilstudie im Rahmen des EU-Projektes Foreign Prisoners in European Penitentiary Institutions 2006, www.irks.at/publications. Unser herzlicher Dank gilt der Autorin und dem Autor für die gute Zusammenarbeit und die freundliche Unterstützung!
- 22 N = 170.
- 23 Gemeint ist hier die gewerbsmäßige Begehung bzw. im Rahmen einer kriminellen Vereinigung.
- 24 Dies bestätigt auch die Auswertung der ISIS-Datenbank der Statistik Austria im Hinblick auf die Verurteilungen 2005 von Personen aus Nigeria und dem Sudan (andere Subsaharastaaten sind im ISIS leider nicht angeführt): Die Delikte §§ 83, 84. 142 und 143 StGB kamen bei diesen beiden Nationalitäten so gut wie nicht vor, Diebstahlsdelikte waren über das System leider nicht auswertbar.
- 25 Näheres zum ICVS unter: <http://www.unicri.it/wwd/analysis/icvs/index.php>, <http://www.wodc.nl/eng/publicatie/perjaar/1997/> à „Criminal Victimization in Eleven Industrialised Countries“; oder: Kury (Hrsg.): International Comparison of Crime and Victimisation: The ICVS, University of Freiburg and Max-Planck Institute of Foreign and International Penal Law, 2001.
- 26 Siehe dazu: Aebi/Killias/Tavares, Comparing Crime Rates: Confronting the International Crime (Victim) Survey, The European Sourcebook on Crime and Criminal Justice Statistics and Interpool Statistics, 22 – 37 und Kury/Obergfell-Fuchs/Würger (FN 7), v.a. 38 – 44, beide in: Kury (Hrsg.): International Comparison of Crime and Victimisation: The ICVS, University of Freiburg and Max-Planck Institute of Foreign and International Penal Law, 2001. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Befragten 1996 österreichische „DurchschnittsbürgerInnen“ waren, die hier untersuchte Population allerdings ausschließlich Straf- bzw. Untersuchungshäftlinge umfasst.
- 27 Zur Problematik: AfrikanerInnen als „vulnerable group“ in Österreich siehe auch den 3. Österreichbericht von ECRI (<http://www.coe.int/t/E/human%5Frights/ecri/>), Linkfolge: European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) à country-by-country-approach à Austria, Straßburg, 15.2.2005 RZ 57.
- 28 Der Vollständigkeit halber hier noch die restlichen Kategorien: „etwas unsicher“: 3%, „sehr unsicher“: 4%.
- 29 Mehrfachnennungen waren möglich.
- 30 Zum Verbot der Lockspitzelfahndung siehe unter anderem: Bertel/Venier, Strafprozessrecht⁸, 2004 RZ 59.
- 31 <http://www.coe.int/t/E/human%5Frights/ecri/>, Linkfolge: Arcives à country-by-country-approach; 2. Österreichbericht, Strassburg, 3.4.2001 RZ 44 und 3. Österreichbericht (FN 27), RZ 82. Ähnliche Berichte auch in der „list of incidents“ des National Focal Point for Austria, European Racism and Xenophobia Information Network, Data Collection 2005 (erhältlich beispielsweise am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Wien), p 89 and 91.
- 32 Den InterviewpartnerInnen wurden folgende Fragen gestellt: Würden Sie jemals durch die Polizei/Justizwache in Österreich/Afrika misshandelt? Bei Bejahung wurde nachgefragt, ob es sich um körperliche Gewalt gehandelt habe, nur solche Angaben wurden in die Bewertung miteinbezogen. (Keine Benachteiligungen oder rassistischen Beschimpfungen,...).
- 33 Zur Problematik der Beeinflussung bei Befragungen (vor allem InterviewerIn und Umgebung) siehe auch: Atteslander, Methoden empirischer Sozialforschung, 9. Aufl., 2000, 117ff.
- 34 „Die suchen eigentlich alle eine Arbeit, wenn sie zu mir kommen“, wurde uns auch im Gespräch mit einer Vertreterin einer NGO, die sich um die Unterbringung von AsylwerberInnen kümmert, versichert.
- 35 Zu unterschiedlichen Sanktionierungen von „schwarzen“ und „weißen“ Drogenverbrechern siehe: Kravagna, Der Faktor Hautfarbe in der quantitativen Analyse von Gerichtsurteilen gegen weiße und schwarze Straftäter in Wien, ÖZS 2/2005, 44, 45, 49 -55 und: 3.

- Bericht über Österreich von ECRI (FN 27) RZ 23 und 25.
- 36 Siehe dazu näher: Hofinger/Pilgram (FN 1) 186f.
- 37 Siehe dazu näher: Schumacher/Peyrl (FN 11) 76 und 223.
- 38 Nigeria liegt beispielsweise an der 6. Stelle erd-ölexportierender Länder, in der Sprachkompetenz nigerianischer Sprachen liegt sicherlich auch wirtschaftliches Potential.
- 39 Siehe dazu: Schumacher/Peyrl (FN 11), 76.
- 40 Zu weiteren Reformvorschlägen in der Migrationspolitik siehe auch: Grafl et al, Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft! Journal für Rechtspolitik 12 (2004) 71.
- 41 So auch der Bericht des Menschenrechtsbeirates im Sicherheitsbericht 2005, 351, zum Handlungsbedarf in diesem Bereich bei der Exekutive.
- 42 Siehe dazu auch den 2. Bericht über Österreich von ECRI (FN 31), RZ 47.
- 43 Kravagna, (FN 35), 44 ff.
- 44 Zur Reduzierung der Untersuchungshaft siehe auch: Grafl et al. (FN 40), 63ff.
- 45 Diese Konstruktion wäre aufgrund des Verbotes der Zwangsarbeit sinnvoll.
- 46 Erste und/oder zweite genannte Variante sind beispielsweise in der Schweiz, den Niederlanden, England und Wales,... seit geraumer Zeit in Anwendung.
- 47 Diese Gruppe von Häftlingen bereitet nicht nur dem österreichischen Strafvollzug Probleme. Zur Situation in der Schweiz siehe ua: Achermann/Hostettler, AusländerIn ist nicht gleich AusländerIn: Strafvollzugsalltag und Entlassungsvorbereitung einer vielfältigen In-sassengruppe, in: Riklin (Hrsg), Straffällige ohne Schweizerpaß Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Exportieren?, 30ff.
- 48 Nach einer Studie der Weltbank ist Österreich in Bezug auf das Dollar-Pro-Kopf-Einkommen das siebentreichste Land der Erde. Siehe unter: <http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/TOPICS/ENVIRONMENT/EXTEEI/0,,contentMDK:21004442~pagePK:210058~piPK:210062~theSitePK:408050,00.html>.
- 49 Hier wären beispielsweise die Kooperationen mit Organisationen für Entwicklungszusammenarbeit anzuraten.
- 50 Siehe dazu va: Grafl et al, Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft! – Follow up, juridicum 2005/2 68ff und Geyer, Bedingte Entlassung insbesondere bei integrierten und nicht integrierten Ausländern in: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung, Schriftenreihe des BMJ – Band 122, 2005, 201ff.
- 51 Zu Bildungsangebote für ausländische Häftlinge siehe auch: Steinke, Ausländer im Untersuchungshaftvollzug, BewHi 2/95, 176ff.
- 52 Siehe dazu auch Hofinger/Pilgram (FN 21), 40.
- 53 Österreich hat das Zusatzprotokoll der UN-Antifolterkonvention am 25.9.2003 unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert. <http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/9b.htm>.

Gemeinnützige Arbeit ... und sie wissen nicht, was sie tun

■ René Bromberger

Einleitung

Auch nach dem Scheitern der Reform des Sanktionenrechts mit dem Ziel die gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe zu verankern, bleibt diese Reaktion in der Strafrechtspraxis sehr häufig. Nicht behandelt wird hier die Arbeitsauflage bei der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe nach § 43 Strafgesetzbuch (StGB) und Art. 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB), da diese einen anderen Zweck verfolgt. Hier dient die Arbeitsstrafe lediglich der Vermeidung einer kurzen Ersatzfreiheitsstrafe.

Als ambulante Maßnahme steht sie neben einer Reihe anderer Sanktionen, die von Gerichten oder Staatsanwaltschaften angeordnet werden können. Oft fehlen jedoch theoretische Begründungen dafür, weshalb gerade gemeinnützige Arbeit die angemessene Sanktionsform sei und was mit dieser Sanktionsform konkret erreicht werden solle.

Wie eine von mir durchgeführte Befragung von Einsatzstellen ergeben hat, fehlen zum einen differenzierte Anweisungen in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung von gemeinnütziger Arbeit durch das Gericht oder die in die Einsatzstellen vermittelnden Institutionen

– zum anderen hat sich gezeigt, dass bei der Durchführung der Arbeitsmaßnahme kaum Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen genommen wird. Die Folge ist mangelnde Motivation bei den Betroffenen, die nicht selten zum Abbruch der Arbeitsmaßnahme führt. Die hohen Belegungszahlen z.B. aus der Jugendarrestanstalt Neumünster bestätigen diese Beobachtung. Viele der dortigen Insassen sind Abbrecher einer gemeinnützigen Arbeitsmaßnahme.

Die Verankerung von gemeinnütziger Arbeit im deutschen Strafrecht

Im JGG gibt es mehrere Rechtsnormen, aufgrund derer gemeinnützige Arbeit angeordnet werden kann. Dabei muss in jedem Falle der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts gewahrt bleiben; repressive und generalpräventive Sanktionen sind hier unzulässig. Allerdings beschränken sich die Rechtsgrundlagen des JGG im Wesentlichen auf zwei Varianten – die Arbeitsauflage und die Arbeitsweisung.

So soll beispielsweise durch Arbeitsweisungen nach § 10 (1) Nr.4 JGG die Erziehung und die Entwicklung der Persönlichkeit des Jugendlichen gefördert und unterstützt wer-

den (vgl. Feuerhelm 1997, S. 48 ff.; vgl. Ostendorf 1994, S. 107 ff.).

Dies zeigt die verschiedenen Zielsetzungen, die gemeinnützige Arbeit zu erfüllen hat. Für die Durchführung einer Arbeitsmaßnahme in der Praxis bedeutet dies eine individuelle Orientierung am jeweiligen strafrechtlichen Kontext. So ergeben sich Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Arbeitsmaßnahmen in der Praxis, da es nicht einfach ist, eine Arbeitsweisung inhaltlich so zu gestalten, dass diese vom jeweiligen Betroffenen nicht als repressive Maßnahme, sondern vielmehr als Hilfe und Unterstützung und als erzieherische Maßnahme verstanden wird, die beispielsweise einen Jugendlichen in seiner Persönlichkeitsentwicklung unterstützt.

Aber auch die Vielzahl von Möglichkeiten, die es im deutschen Strafrecht gibt, gemeinnützige Arbeit anzuordnen, erschwert eine individuelle Umsetzung von gemeinnütziger Arbeit in der Praxis. Denn gemeinnützige Arbeit wird in der Regel in Einsatzstellen abgeleistet. Wie die von mir durchgeführte Befragung von Einsatzstellen im Raum Neumünster ergeben hat, treffen dort Betroffene aus verschiedensten straftheoretischen und strafrechtlichen Kontexten aufeinander, die